

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: CA.2021.19

Urteil vom 12. Juli 2022

Berufungskammer

Besetzung

Richterinnen Andrea Blum, Vorsitzende
Barbara Loppacher und Marcia Stucki
Gerichtsschreiber Sandro Clausen

Parteien

A.,
erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Patrick O'Neill,

Berufungsführer / Berufungs- und
Anschlussberufungsgegner / Beschuldigter

und

B.,
erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Lorenz Erni,

Berufungsführer / Berufungs- und
Anschlussberufungsgegner / Beschuldigter

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Staatsanwalt
des Bundes Werner Pfister,

Berufungs- und Anschlussberufungsführerin
Berufungsgegnerin / Anklagebehörde

und

C. AG,

vertreten durch Rechtsanwalt Claudio Bazzani und
Stephan Groth,

Berufungsgegnerin / Anschlussberufungsführerin
Privatklägerin

Gegenstand

Berufungen (vollumfänglich/teilweise) vom 9./10. November 2021 und Anschlussberufungen (teilweise) vom 26./29. November 2021 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.36 vom 22. Juni 2021

Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses, wirtschaftlicher Nachrichtendienst (schwerer Fall), Bestechung Privater und Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen / Ausnützen von Insiderinformationen (Beschuldigter A.)

Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses, wirtschaftlicher Nachrichtendienst und Bestechung Privater (Beschuldigter B.)

Die Berufungskammer erkennt:

I. Feststellung der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils

Es wird festgestellt, dass das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.36 vom 22. Juni 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

I. Beschuldigter A.

1. Das Verfahren wird eingestellt:

- betreffend den Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 StGB in Bezug auf Anklageziffer I.2.1;
- betreffend den Vorwurf des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB in Bezug auf Anklageziffer I.3.1.1;
- betreffend den Vorwurf des Ausnützens von Insiderinformationen i.S.v. Art. 40 aBEHG in Bezug auf Anklageziffer I.5.2.1.

2. A. wird freigesprochen:

- vom Vorwurf des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB betreffend Anklageziffern [...], I.3.2.1 und I.3.2.2.
- [...]
- vom Vorwurf des Ausnützens von Insiderinformationen i.S.v. Art. 40 aBEHG in Bezug auf Anklageziffer I.5.6.

3.-5. [...]

II. Beschuldigter B.

1. Das Verfahren wird eingestellt:

- betreffend den Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 StGB in Bezug auf Anklageziffer II.2.1;
- betreffend den Vorwurf des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB in Bezug auf Anklageziffer II.3.1.1.

2.-5. [...]

III. Verfahrenskosten

1.-2. [...]

IV. Entschädigungen

1.-6. [...]

V. Ersatzforderung

[...]

VI. Beschlagnahme

1.-3. [...]

II. Neues Urteil

I. Beschuldigter A.

1. A. wird zusätzlich freigesprochen:

- vom Vorwurf des Sich-Bestecken-Lassens i.S.v. Art. 322^{novies} StGB bzw. Art. 23 i.V.m. Art. 4a UWG (Anlageziffer I.4);
- vom Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 1 StGB in Bezug auf Anlageziffer I.2.6;
- vom Vorwurf des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 Abs. 1 StGB in Bezug auf Anlageziffer I.3.1.6;
- von den Vorwürfen des Ausnützens von Insiderinformationen i.S.v. Art. 40 aBEHG (Anlageziffern I.5.1.7; I.5.2.3, I.5.8 und I.5.11.2).

2. A. wird schuldig gesprochen:

- der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 1 StGB (Anlageziffern I.2.2 – I.2.5 und I.2.7 – I.2.14);
- des mehrfachen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 Abs. 1 StGB (Anlageziffern I.3.1.2 – I.3.1.5, I. 3.1.7 – I.3.1.14 und I.3.2.3 – I.3.2.5);

- des mehrfachen, teilweise versuchten Ausnützens von Insiderinformationen als Primärinsider i.S.v. Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG (Anlageziffern I.5.1.1 – I.5.1.6, I.5.2.2, I.5.3.1 – I.5.3.3, I.5.4);
 - des mehrfachen, teilweise versuchten Ausnützens von Insiderinformationen als Sekundärinsider i.S.v. Art. 40 Abs. 3 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 3 FinfraG (Anlageziffern I.5.5, I.5.7, I.5.9, I.5.10, I.5.11.1 und I.5.11.3).
3. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten und einer Geldstrafe von 148 Tagessätzen zu Fr. 330.00, beides bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie einer Busse von Fr. 6'000.00, wobei die Geldstrafe und die Busse als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 30. Oktober 2019 ausgefällt werden.

Bezahlt A. die Busse von Fr. 6'000.00 schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen.

Die ausgestandene Haft von 14 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

4. Als Vollzugskanton wird der Kanton Schwyz bestimmt.

II. **Beschuldigter B.**

1. B. wird freigesprochen:
- vom Vorwurf des Bestechens i.S.v. Art. 322^{octies} StGB bzw. Art. 23 i.V.m. Art. 4a UWG (Anlageziffer II.4);
 - vom Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 2 StGB in Bezug auf Anlageziffern II.2.2 und II.2.8;
 - von den Vorwürfen des mehrfachen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 Abs. 1 StGB (Anlageziffern II.3.1.2 – II.3.1.6 und II.3.2).
2. B. wird schuldig gesprochen:
- der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 2 StGB (Anlageziffern II.2.3 – II.2.7).

3. B. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 210 Tagessätzen zu Fr. 230.00, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, und einer Busse von Fr. 6'000.00.

Bezahlt B. die Busse von Fr. 6'000.00 schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen.

4. Als Vollzugskanton wird der Kanton Zürich bestimmt.

III. Kosten Vorverfahren und erstinstanzliches Verfahren

1. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 146'837.70 (Vorverfahren: Gebühr Fr. 80'000.00 Auslagen Fr. 18'837.70; Gerichtsgebühr Fr. 48'000.00).
2. Die Verfahrenskosten werden im Betrag von Fr. 110'128.25 A. und im Betrag von Fr. 29'367.55 B. auferlegt und im restlichen Betrag von Fr. 7'341.90 vom Staat getragen.

IV. Entschädigungen

1. Das Begehren der C. AG auf Herausgabe, eventualiter Einziehung von EUR 138'000.00 wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass A. gegenüber der Privatklägerin C. AG aus den eingeklagten und zu einer Verurteilung führenden Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin C. AG auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
3. A. wird verpflichtet, der C. AG für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 39'977.45 auszurichten. Im weiteren Umfang wird das Begehren um Ausrichtung einer Parteientschädigung abgewiesen.
4. B. wird verpflichtet, der C. AG für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 5'711.05 auszurichten. Im weiteren Umfang wird das Begehren um Ausrichtung einer Parteientschädigung abgewiesen.
5. Das Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren von A. wird abgewiesen.
6. B. wird für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Entschädigung für erbetene Verteidigung von Fr. 24'458.55 (inkl. Auslagen und MWSt) aus der Staatskasse zugesprochen.

V. Ersatzforderung

Zulasten von A. und zugunsten der Eidgenossenschaft wird eine Ersatzforderung von Fr. 708'987.50 begründet.

VI. Beschlagnahme

1. Die bei A. beschlagnahmten Vermögenswerte in der Höhe von Fr. 1'194'783.84 werden zur Deckung der Verfahrenskosten (Vorverfahren, erst- und zweitinstanzliches Verfahren), zur Begleichung der Parteient-schädigung sowie zur Deckung der Verbindungsbusse (Fr. 110'128.25 + Fr. 9'000.00 + Fr. 39'977.45 + Fr. 6'000.00 = total Fr. 165'105.70) herangezogen.
2. Die Beschlagnahme wird zudem im Umfang von Fr. 708'987.50 im Hinblick auf die Deckung der Ersatzforderung aufrechterhalten.
3. Im Umfang des Restbetrags (Fr. 320'690.64) wird die Beschlagnahme aufgehoben.
4. Die beschlagnahmten Gegenstände werden den Berechtigten ausgehändigt.

III. Kosten und Entschädigungen im Berufungsverfahren

1. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 20'000.00 (Gerichtsgebühr inkl. Auslagen) werden zu 45 % (ausmachend Fr. 9'000.00) A., zu 20 % (ausmachend Fr. 4'000.00) B. und zu 10 % (ausmachend Fr. 2'000.00) der Privatklägerin C. AG auferlegt sowie im Übrigen vom Staat getragen.
2. A. wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Entschädigung für erbetene Verteidigung von Fr. 4'090.65 (inkl. Auslagen und MWSt) aus der Staatskasse zugesprochen.
3. B. wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Entschädigung für erbetene Verteidigung von Fr. 9'873.90 (inkl. Auslagen und MWSt) aus der Staatskasse zugesprochen.
4. Im Übrigen werden für das Berufungsverfahren keine Entschädigungen ausgerichtet.

IV. Mitteilung

Das Urteilsdispositiv wird den Parteien schriftlich eröffnet. Das schriftlich vollständig begründete Urteil wird den Parteien später zugestellt.

Im Namen der Berufungskammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Andrea Blum

Sandro Clausen

Zustellung an (Einschreiben):

- Bundesanwaltschaft
- Herrn Rechtsanwalt Patrick O'Neill (im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A.)
- Herrn Rechtsanwalt Lorenz Erni (im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten B.)
- Herren Rechtsanwälte Claudio Bazzani und Stephan Groth

Kopie an:

- Bundesstrafgericht, Strafkammer

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieses Urteil kann **innert 30 Tagen** nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.